

AUTORENPAPIER

Kurzarbeitergeld sozial gerecht ausgestalten

08. April 2020

Das Kurzarbeitergeld ist ein bewährtes Kriseninstrument, das auch während der Corona-Pandemie entscheidend dazu beiträgt, Massenentlassungen zu verhindern. Deshalb war es richtig, die Beantragung von Kurzarbeitergeld zeitlich befristet bis 31.12.2020 zu erleichtern.

Wir begrüßen auch, dass die Sozialpartner in etlichen Branchen Verantwortung übernehmen und die finanziellen Spielräume nutzen, die durch die vollständig erlassenen Sozialversicherungsbeiträge entstehen, um damit das Kurzarbeitergeld für ihre Beschäftigten tariflich aufzustocken.

Handlungsbedarf hingegen besteht in Branchen und Unternehmen ohne tarifliche Regelungen, denn hier führt das Kurzarbeitergeld in seiner jetzigen Form zu Nettolohneinbußen von 33 Prozent (mit Kind) bzw. 40 Prozent (ohne Kind). Gerade in schlecht entlohnten Berufen und/oder bei hohen Wohnkosten kommen die Beschäftigten mit 60 oder 67 Prozent des Nettolohns nicht über die Runden.

Viele sind von heute auf morgen auf aufstockende Grundsicherung angewiesen. Selbst bei einem mittleren Nettoeinkommen von 2100 Euro im Monat beträgt das Kurzarbeitergeld bei „Kurzarbeit Null“ (Reduzierung der Arbeitszeit auf null) nur 1260 Euro, das ist nur knapp über der Grenze, bis zu der Alleinstehende mit Arbeitslosengeld II aufstocken können.

Das Kurzarbeitergeld muss verbessert werden, damit die Menschen nicht in die Armut abgleiten, nur weil aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeit unumgänglich ist. Ein verbessertes Kurzarbeitergeld verhindert zudem, dass die Zahl der Anträge auf aufstockendes Arbeitslosengeld II steigt. Das ist wichtig, damit die Jobcenter jetzt in der Krise nicht zusätzlich belastet werden.

Unsere Forderungen:

1. „Kurzarbeitergeld Plus“ - nach Einkommen gestaffeltes Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld soll für kleine bis mittlere Einkommensbereiche angehoben werden. Wer Vollzeit mit Mindestlohn gearbeitet hat, soll den maximalen Zuschlag erhalten. Dieser Zuschlag sinkt dann mit zunehmendem Einkommen ab. Konkret heißt das: Bei Beschäftigten mit einem Nettoeinkommen unter 2.300 Euro wird das Kurzarbeitergeld erhöht und zwar umso stärker, von 60 Prozent auf 90 Prozent, je geringer das Einkommen ist. Den Höchstsatz von 90 Prozent erhalten Beschäftigte bis zu einem Nettoentgelt von 1.300 Euro. Wer wenig verdient, erhält im Vergleich zu heute ein höheres Kurzarbeitergeld und wird so vor Armut geschützt. Wie beim jetzigen Kurzarbeitergeld erhalten Beschäftigte mit Kindern jeweils 7 Prozentpunkte mehr.

Die Unternehmen sind weiterhin aufgefordert, das Kurzarbeitergeld auf 100 Prozent per Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich aufzustocken.

Nettoeinkommen	in %	Kurzarbeitergeld	60% des Netto	Differenz
1300 €	90	1170 €	780	+ 390 €
1600 €	80	1280 €	960	+ 320 €
1900 €	70	1330 €	1140	+ 190 €
2300 €	60	1380 €	1380	+ 0 €

2. Kurzarbeitergeld für Auszubildende

Für Auszubildende soll zu jedem Zeitpunkt Kurzarbeitergeld in Höhe von 100 Prozent beantragt werden können. Die Pflicht vor Antragstellung sechs Wochen lang die Ausbildungsvergütung zu tragen, entfällt.

Begründung:

Die Corona-Pandemie stellt das Instrument der Kurzarbeit vor neue Herausforderungen. Bisher war ein kompletter Ausfall der Arbeitszeit („Kurzarbeit Null“) der absolute Ausnahmefall, in der aktuellen Krise wird sie in vielen Branchen zur Regel. Ohne tarifliche Aufstockung des

Kurzarbeitergelds fallen viele Beschäftigte unter das Existenzminimum und sind zusätzlich auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen, werden also zu sogenannten AufstockerInnen.

Ein höheres Kurzarbeitergeld verhindert das Aufstocken durch die Jobcenter. Damit werden die Verwaltungsressourcen der Jobcentern entlastet. Gleichzeitig werden auch die Kommunen von höheren Kosten der Unterkunft entlastet und können sich auf die Stabilisierung der sozialen Infrastruktur vor Ort konzentrieren.

Diese vorgeschlagene, gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergelds wirkt bis zum mittleren Einkommensbereich und begrenzt auf diese Weise die finanzielle Belastung der Arbeitslosenversicherung.

Zudem haben manche vom Shutdown betroffene kleine und mittelständige Unternehmen Probleme, die Ausbildungsvergütungen in der Krise weiter zu finanzieren. Denn Auszubildende sind in keinem Arbeits-, sondern in einem schutzbedürftigen Lern- bzw. Ausbildungsverhältnis. Für sie kann nach jetziger Rechtslage erst nach einer Entgeltfortzahlung von 6-Wochen Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Es wäre aber fatal, wenn Unternehmen aus krisenbedingten Gründen Auszubildende entlassen müssten. Dann würden Auszubildende mindestens ein ganzes Jahr verlieren, bevor sie ihre Ausbildung beenden können. Das Ende einer Ausbildung darf keine Option sein, denn es geht um die Zukunft der jungen Menschen. Mit der vorgeschlagenen Änderung unterstützen wir auch zielgenau Unternehmen, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen und ausbilden.

Katrin Göring-Eckardt, Fraktionsvorsitzende

Anton Hofreiter, Fraktionsvorsitzender

Anja Hajduk, stv. Fraktionsvorsitzende

Beate Müller-Gemmeke, Sprecherin für ArbeitnehmerInnenrechte und aktive Arbeitsmarktpolitik

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sprecher für Arbeitsmarktpolitik

Anhang

